

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Derzeit sind Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Nach diesem Zeitpunkt dürfen Unternehmen keine Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gewährt werden, selbst wenn dies zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf das jeweilige Unternehmen erforderlich wäre.

Die Europäische Kommission hat am 18. November 2021 beschlossen, den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern. Nach entsprechender Verlängerung der Genehmigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds durch die Europäische Kommission könnten auf Grundlage eines geänderten Stabilisierungsfondsgesetzes Stabilisierungsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2022 gewährt werden.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, um im Bedarfsfall auch nach dem 31. Dezember 2021 Unternehmen nach § 16 Absatz 2 StFG Stabilisierungsmaßnahmen gewähren zu können

B. Lösung

Die Befristungsregelung im Stabilisierungsfondsgesetz wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verlängerung entstehen zunächst weiterhin keine Haushaltsausgaben. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Der Fonds kann jedoch Beteiligungen an Unternehmen erwerben und Garantieprämien erheben. Daher dürften die Belastungen der öffentlichen Haushalte weiter begrenzt bleiben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Ein Erfüllungsaufwand entsteht bei ihnen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden durch die Verlängerung der Befristungsregelung keine unmittelbaren Vorgaben geschaffen. Unternehmen, die einen entsprechenden Antrag stellen, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der im Vorfeld nicht beziffert werden kann. Werden Stabilisierungsmaßnahmen beantragt, können für die Unternehmen daraus Folgepflichten und Folgekosten resultieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung der Regelung kann bei der Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen ein Erfüllungsaufwand bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, beim Bundeskanzleramt, beim Bundesministerium der Finanzen, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastrukturentstehen, dessen Höhe insbesondere von der Komplexität der beantragten Stabilisierungsmaßnahmen abhängig ist. Er kann daher nicht sicher prognostiziert werden. Bei der Bewilligung von Stabilisierungsmaßnahmen erhöht sich der laufende Erfüllungsaufwand der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH für die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in entsprechendem Umfang. Nach der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung, die auf der Grundlage von § 19 Absatz 2 und 3 StFG erlassen worden ist, sind die Unternehmen zur Kostenerstattung verpflichtet.

F. Weitere Kosten

Die begrenzte Erhöhung der Kreditaufnahme für den Fonds hat aktuell keinen spürbaren Zinseffekt. Auswirkungen auf das Preisniveau – insbesondere das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen, wenn inländische Unternehmen von den Hilfsangeboten des Bundes Gebrauch machen und hierfür ein Entgelt zu entrichten haben. Gleichzeitig bedeutet die verlängerte Möglichkeit für Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft für die betroffenen Unternehmen im Ergebnis eine Entlastung.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3e Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Für die Kosten, die der Finanzagentur oder der Anstalt“ die Wörter „in Ausübung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder“ eingefügt und die Angabe „nach den §§ 6 bis 8a oder“ gestrichen.
2. In § 19 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „100“ und die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
4. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt „Anträge nach § 20 Absatz 1 Satz 1 können bis zum 30. April 2022 gestellt werden“.
 - cc) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

Das Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7d Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2021

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion
Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gegenwärtig ist die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Diese Möglichkeit soll bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Hierdurch wird die weitergehende Handlungsfähigkeit des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sichergestellt. Die Verlängerung ist notwendig, um im Bedarfsfall Unternehmen der Realwirtschaft Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-virus-Pandemie auch nach dem 31. Dezember 2021 gewähren zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds errichtet (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG), das am 28. März 2020 in Kraft getreten ist. Zweck des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist die Stabilisierung von Unternehmen durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde am 8. Juli 2020 von der Europäischen Kommission auf Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt. Die Europäische Kommission hat am 18. November 2021 beschlossen, den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.

Die Befristung im Stabilisierungsfondsgesetz soll hierzu korrespondierend ebenfalls bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Der Garantierahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie der Umfang der Kreditemächtigung zur Deckung von Inanspruchnahmen und von Aufwendungen und von Maßnahmen werden - angesichts der zeitlich begrenzten Verlängerung bis zum 30. Juni 2022 - reduziert.

Die vorgesehenen Regelungen schaffen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Für die Gewährung von Beihilfen ist darüber hinaus die Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds erforderlich.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF sind Beihilfen i. S. d. Artikel 107 Absatz 1 AEUV. Sie können nur nach der Maßgabe und insbesondere für die Dauer vergeben werden, wie sie die Europäische Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b) AEUV zuvor für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt („genehmigt“).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verlängerung entstehen zunächst weiterhin keine Haushaltsausgaben. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Der Fonds kann jedoch Beteiligungen an Unternehmen erwerben und Garantieprämien erheben. Daher dürften die Belastungen der öffentlichen Haushalte weiter begrenzt bleiben.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Ein Erfüllungsaufwand entsteht bei ihnen nicht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden durch die Verlängerung der Regelung keine unmittelbaren Vorgaben geschaffen. Unternehmen, die einen entsprechenden Antrag stellen, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der im Vorfeld nicht beziffert werden kann. Werden Stabilisierungsmaßnahmen beantragt, können für die Unternehmen daraus Folgepflichten und Folgekosten resultieren.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Verlängerung der Regelung kann bei der Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen ein Erfüllungsaufwand bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, beim Bundeskanzleramt, beim Bundesministerium der Finanzen, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastrukturentstehen, dessen Höhe insbesondere von der Komplexität der beantragten Stabilisierungsmaßnahmen abhängig ist. Er kann daher nicht sicher prognostiziert werden. Bei der Bewilligung von Stabilisierungsmaßnahmen erhöht sich der laufende Erfüllungsaufwand der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH für die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in entsprechendem Umfang. Nach der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung, die auf der Grundlage von § 19 Absatz 2 und 3 StFG erlassen worden ist, sind die Unternehmen zur Kostenerstattung verpflichtet.

5. Weitere Kosten

Die begrenzte Erhöhung der Kreditaufnahme für den Fonds hat aktuell keinen spürbaren Zinseffekt. Auswirkungen auf das Preisniveau – insbesondere das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen, wenn inländische Unternehmen von den Hilfsangeboten des Bundes Gebrauch machen und hierfür ein Entgelt zu entrichten haben. Gleichzeitig bedeutet die verlängerte Möglichkeit für Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft für die betroffenen Unternehmen im Ergebnis eine Entlastung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluierung

Dieses Gesetz enthält im Wesentlichen eine Verlängerung der Befristung für Stabilisierungsmaßnahmen um sechs Monate.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3e StFG)

Die Änderung korrigiert ein Redaktionsversehen. Die Formulierung in § 3e Absatz 1 StFG wird an § 3d StFG angeglichen. Die Finanzagentur soll nach § 3e Absatz 1 StFG Kostenerstattungen verlangen können für Kosten, die ihr in Ausübung der Aufgaben nach dem StFG entstanden sind. Wie in § 3d StFG angelegt, können dies auch zusätzlich zugewiesene (Teil-)Aufgaben anderer Akteure sein. Mit dem durch Artikel 9 Nummer 1b des Risikoreduzierungsgesetzes (RiG) vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) eingeführten § 3e Absatz 4 StFG sollte die verwaltungsökonomische Abwicklung von Kostenerstattungen, die die Finanzagentur nach § 3e Absatz 1 StFG verlangen kann, erreicht werden. Der bisherige Wortlaut des § 3e Absatz 1 StFG steht bei enger Auslegung diesem Ziel entgegen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 19 StFG)

Die Streichung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Durch Artikel 9 Nummer 7 des Risikoreduzierungsgesetzes (RiG) vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) wurde § 19 Absatz 1 Satz 1 StFG ersetzt, indem der bisherige Satz 1 sowie ein neuer Satz 2 an dessen Stelle eingefügt wurden. Aufgrund dieser Änderung geht der gewollte Verweis in § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StFG auf den bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 2 StFG (Kostenerstattung der Ministerien) fehl, da diese nun in Satz 3 geregelt ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 21 StFG)

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist derzeit ermächtigt für vom 28. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten Garantien zu übernehmen. Diese befristete Möglichkeit wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Der Maximalbetrag für Garantien, die der Wirtschaftsstabilisierungsfonds begeben darf, wird - angesichts der zeitlich begrenzten Verlängerung bis zum 30. Juni 2022 - von 400 Milliarden Euro auf 100 Milliarden Euro reduziert.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 24 Absatz 1 StFG)

Die Kreditermächtigung zur Deckung von Inanspruchnahmen nach § 21 StFG und von Aufwendungen und von Maßnahmen nach § 22 StFG wird - angesichts der zeitlich begrenzten Verlängerung bis zum 30. Juni 2022 - von 100 Milliarden Euro auf 50 Milliarden Euro reduziert.

Zu Nummer 5 Buchstabe a) (Änderung des § 26 Absatz 1 StFG)

Die zurzeit bis zum 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit, Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu gewähren, wird entsprechend der Verlängerung des Befristeten Rahmens bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass Anträge auf Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen nur bis zum 30. April 2022 gestellt werden können. Bei fristgerechter Antragstellung können dann Stabilisierungsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2022 gewährt werden. Aus der Antragsfrist ergibt sich kein Anspruch auf Entscheidung innerhalb des verlängerten Gewährungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1. Die Bestimmung des § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.

Die neue Nummerierung der bisherigen Sätze 2 und 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 5 Buchstabe b) (Änderung des § 26 Absatz 2 StFG)

Anpassung an die Verlängerung in Absatz 1 Satz 1.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1 (Änderung des § 7d WStBG)**

Die Erleichterungen des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes werden korrespondierend zur Verlängerung der Möglichkeit Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu gewähren, ebenfalls bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 8 WStBG)

Die zurzeit bis zum 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit, Genussrechte und nachrangige Schuldverschreibungen auch ohne Zustimmung der Hauptversammlung auszugeben, wird korrespondierend zur Verlängerung der Möglichkeit Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu gewähren, ebenfalls bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 stellt eine nahtlose Verlängerung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sicher.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.